

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Migration
Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt
Frau Krantcheva Boiana
Frau Suter Sofia
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

18. September 2012

Stellungnahme zur Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) zwecks Abschaffung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom Juli dieses Jahres hat uns Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga zur Stellungnahme zur Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) zwecks Abschaffung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

1. Vorbemerkungen

In den Unterlagen wird richtigerweise festgehalten, dass der Kanton Solothurn die geltenden Gesetzesbestimmungen anwendet und gegenüber der betroffenen Cabaret-Branche durchsetzt. Unsere Stellungnahme ist vor diesem Hintergrund zu sehen. Wir gehen davon aus, dass weiterhin ein politischer Konsens über die Notwendigkeit besteht, Tänzerinnen vor Ausbeutung zu schützen. Deshalb ist das Instrument des Cabaret-Tänzerinnen-Status nicht aufzuheben, sondern zu optimieren.

2. Kritische Überprüfung der Schutzwirkung ist angebracht

Wenn 11 Kantone das Statut nicht mehr anwenden, ist dessen kritische Überprüfung sicherlich angebracht. Im Kanton Solothurn wird das Statut durchgesetzt; dies gilt offenbar auch für 14 andere Kantone (Erläuternder Bericht S. 2). Wir haben den Eindruck, dass der Fokus des Entwurfs tendenziell zu stark auf die 11 Kantone gerichtet ist, welche das Statut nicht mehr anwenden. Wir vermuten, dass sich darunter teilweise Kantone befinden, bei denen sich die Frage der Anwendung des Statuts von vornherein gar nicht stellt, weil keine Cabarets betrieben werden.

3. Argumente für Aufhebung überzeugen nicht

In Punkt 1.1 des Erläuternden Berichtes wird gesagt, das heutige Cabaret-Tänzerinnen-Statut bedeute eine singuläre Durchbrechung des Grundsatzes, wonach aus Drittstaaten nur qualifizierte Personen zwecks Arbeitsaufnahme in die Schweiz einreisen dürften. Diese Feststellung müssen

wir relativieren. Artikel 30 Ausländergesetz/AuG kennt zahlreiche weitere Berufskategorien, bei denen auf eine Qualifikation verzichtet wird (z.B. Au-pairs, Zirkusmitarbeiter, Praktikanten der Landwirtschaft, Künstler usw.).

Ein Imageschaden für die Schweiz (Pkt. 2.3 Erläuternder Bericht) kann kaum als Begründung für die Aufhebung dienen. Vielmehr gilt es, die Kantone bei der Kontrolle zum Schutz der Betroffenen zu unterstützen bzw. sie zur Durchsetzung des Bundesrechts anzuhalten (Artikel 49 Bundesverfassung). Das Risiko für einen Imageschaden, welcher durch eine Abschaffung ohne wirkungsvolle Kompensation entstehen würde, erscheint uns grösser zu sein.

Eine Verschiebung der Szene von Cabarets hin zu Kontakt-Bars und dem weiteren Rotlichtmilieu hat aufgrund des Rechtsanspruchs für EU-Bürgerinnen aus dem FZA in den letzten Jahren bereits stattgefunden (Pkt. 1.4 Erläuternder Bericht). Mit diesem Faktum ist auch der zahlenmässige Rückgang der Frauen in Cabarets zum Teil zu erklären. Ein weiterer Grund dürften die kaum kontrollierbaren „unternehmerischen Freiheiten“ der Betreiber von Erotik- und Saunacubs etc. sein, die den rechtlichen und gesellschaftlichen Spielraum maximal nutzen. Auch ist der wirkungsvolle Schutz der Frauen vor Ausbeutung weiterhin stärker zu gewichten als eine formale Ungleichbehandlung mit anderen unqualifizierten Arbeitnehmerinnen. Das öffentliche Interesse am Schutz der besonders gefährdeten Personengruppe der Tänzerinnen rechtfertigt beziehungsweise gebietet geradezu eine Ungleichbehandlung verschiedener Branchen, welche auf Kurzarbeiterinnen angewiesen sind.

4. Schutz ist weiterhin nötig

Das Statut gewährleistet einen minimalen Schutz der Tänzerinnen. Dies ist umso wichtiger, als die Polizei tendenziell eine Zunahme ausbeuterischer Situationen im Erotikbereich feststellt. Die staatsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz gemäss Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (SR 108) sind auch bei knappen Ressourcen zu erfüllen. Kontrollen im Cabaret-Gewerbe werden deshalb in der Form von Schwerpunktaktionen der Polizei durchgeführt. Die Kontrollen dienen vordringlich der Prävention und vor allem der Strafverfolgung (Ahndung von StGB- und fremdenpolizeilichen Delikten).

Die Prognose, es sei weniger wahrscheinlich, dass sich Frauen aus Drittstaaten neu und illegal gegenüber dem Angebot von Frauen aus der EU mit legalem Aufenthalt durchsetzen können (Pkt. 3 Erläuternder Bericht), teilen wir im Übrigen nicht. Frauen mit legalem Status sind weniger abhängig von ihren Arbeitgebern und können die Arbeitsbedingungen (inkl. Lohnforderungen) demnach eher als gleichberechtigte Vertragspartner aushandeln. Illegal anwesenden Frauen steht diese Möglichkeit nicht offen, sie sind ihren Arbeitgebern weitgehend schutzlos ausgeliefert. Weil sich mit illegal anwesenden Frauen ein besonders hoher Gewinn erzielen lässt, schreckt das Risiko einer allfälligen Bestrafung für Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz nicht genügend ab. Einzig die Legalisierung des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit, ergänzt durch effiziente staatliche Kontrolltätigkeiten, führen zu einer wirkungsvollen Stärkung der Situation der Frauen.

5. „Flankierende Massnahmen“

Die im Bericht genannten „flankierenden Massnahmen“ stellen eine ungenügende Kompensation für die ersatzlose Abschaffung des Statuts dar. Es werden weder konkrete, griffige Massnahmen vorgestellt, noch ein Zeithorizont genannt (z.B. für die „vorgesehene“ Schaffung einer Expertengruppe). Namentlich der Aufforderung des Bundes an die Kantone, die Runden Tische zur Bekämpfung des Menschenhandels weiter zu entwickeln (vgl. Medienmitteilung), kommt kaum ernsthaft die Qualität einer wirksamen flankierenden Massnahme oder Alternative zu. Auch die vermehrte Sensibilisierung der betroffenen Akteure (der schweizerischen Vertretungen im Ausland) genügt nicht. Zu einer Stärkung des Schutzes von Opfern des Menschenhandels können sie kaum einen nennenswerten Beitrag leisten. Wir erachten eine Erhöhung des Schutzes (auch) von Cabaret-Tänzerinnen in der Tat als angebracht. Der Bund hat die Kantone mit dem notwendigen

Know-how gezielt zu unterstützen. Die empfohlene Bestimmung von Spezialisten im Bereich Menschenhandel ist mit Nachdruck zu fördern. Sinnvollerweise übernimmt der Bund bei der notwendigen Aus- und Weiterbildung dieser Spezialisten die Koordinationsaufgabe.

6. Fazit

Solange den Kantonen keine gleichwertigen Instrumente zum Schutze von Cabaret-Tänzerinnen zur Verfügung stehen, erachten wir die Abschaffung des Statuts als nicht sachgerecht.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Behandlung des Geschäftes angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber